

Chartervertrag

zwischen

Deutscher Verband zur Förderung des Sports mit Leichten Luftsportgeräten e.V.

nachstehend DVLL (Vercharterer) genannt

und

Mitglied im DVLL []

Name, Vorname, nachstehend Charterer genannt

Geb. am:

in:.....

Nationalität:.....

wohnhaft:

Strasse:.....

PLZ/Ort:

Tel. priv:

Mobil

priv:

E-Mail:.....

Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer Nr.

ausgestellt am:.....

A. Vertragsgegenstand und Charterkosten

1. Der DVLL verchartert an den oben benannten Charterer ein Leichtes Luftsportgerät vom Typ Swan-120, nachfolgend **Swan-120** genannt.

2. **Verantwortlicher Luftfahrzeugführer** des gecharterten SWAN-120 ist ausschließlich der Charterer. Der Charterer ist verpflichtet, sich vor Antritt eines jeden Fluges über die aktuelle Gültigkeit seiner zur Führung des SWAN-120 erforderlichen Lizenz und den damit verbundenen Bedingungen zu überzeugen. Der DVLL behält sich vor, die UL-bzw. LL-Lizenz und das Flugbuch des Charterers jederzeit auf Gültigkeit bzw. Aktualität zu überprüfen.

3. **Die Charterung** erfolgt ausschließlich zum nichtgewerblichen Zweck. Jede andere Verwendung des SWAN-120 wie z.B. für F-Schlepp, Bannerschlepp, Schulung, Einweisung, usw. bedarf der vorherigen Genehmigung durch den DVLL.

4 **Der Vertrag** ist unbefristet und von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen jederzeit kündbar, jedoch immer erst nach ordnungsgemäßer Rückgabe eines ggf. beim DVLL gecharterten SWAN-120's und nach Begleichung sämtlicher durch die Charterung entstandenen Kosten, sowie sonstiger offener Forderungen des DVLLs gegenüber dem Charterer. Forderungen des DVLLs gegen den Charterer, die dem DVLL zum Kündigungszeitpunkt nicht bekannt waren, bleiben auch nach der Kündigung des Chartervertrages bestehen. Übergabeort des SWAN-120 ist, wenn mit dem DVLL nicht anders vereinbart, der Flugplatz Bad Sobernheim.

5. **Die Charterzeiten** werden mit dem Charterer jeweils einzeln vereinbart. Reservierungswünsche können in www.vereinsflieger.de eingetragen werden. Der DVLL behält sich vor, Chartertermine zu ändern, wenn betriebliche Gründe dies erfordern. Ein Schadenersatzanspruch des Charterers durch Veränderung oder Stornierung von Charterterminen besteht nicht.

6. **Die Charterkosten** betragen 50 € pro Stunde (nass). In diesem Betrag sind die Kosten für den Kraftstoff abgedeckt. Der Charterer ist verpflichtet, sämtliche durch die Charterung entstandenen Kosten und Gebühren nach Charterende in voller Höhe zu begleichen. Die Abrechnung erfolgt gemäß den Eintragung im Flugbuch des Internet-Programms www.vereinsflieger.de (DVLL). Der Rechnungsbetrag wird gemäß der SEPA-Vereinbarung vom Konto des Charterers abgebucht.

7. Der DVLL behält sich vor, das fliegerische Können des Charterers jederzeit durch einen **Checkflug** zu überprüfen. Als Flugberechtigung gilt ein gültiger UL-Schein (mit Medical) oder ein gültiger LL-Schein. Der Charterer muss mindesten 50 Gesamtflugstunden nachweisen können.

8. **Landegebühren**, Standgebühren und sonstige Gebühren, die im Zusammenhang mit der Nutzung des gecharterten SWAN-120 entstehen, sind jeweils an der betreffenden Stelle vom Charterer zu entrichten.

9. **Kosten für Treibstoff**, der an anderen Flugplätzen getankt wird, werden dem Charterer auf Vorlage des entsprechenden Zahlungsbelegs, jedoch nur in Höhe des gültigen Preises für bleifreien Supertreibstoff vom DVLL erstattet.

10. **Die Betankung** des gecharterten SWAN-120 darf nur mit für den SWAN-120 zulässigem Kraftstoff erfolgen. Für den Zweitaktmotor muss pro 20-l-Kanister Superplusbenzin 300 ml synthetisches Zweitaktöl beigemischt werden. Das Zweitaktöl steht in Portionsflaschen aus

Kunststoff in Bad Sobernheim zur Verfügung.

Falls für eine längerer Ausleihzeit nicht genügend Synthetiköl mitgeführt wurde, kann man Öl gemäß der Spezifikation im Handbuch einsetzen. Die Kosten werden bei Vorlage eines Zahlungsnachweises vom DVLL erstattet.

Zum Betanken muss eine kleine Stehleiter zu Hilfe genommen werden. Für die Förderung des Benzins aus dem Kanister in den Tank steht ein Fuß-Blasebalg zur Verfügung. Achtung, der Tank darf nicht überfüllt werden. Der Nachlauf aus dem Füllschlauch ist zu beachten. Etwaige Benzinreste auf dem Rumpf müssen sofort mit einem Tuch beseitigt werden.

11. Der Charterer verpflichtet sich, den **Weisungen des Aufsichtspersonals** (Luftausicht, Flugleitung, Flughafengesellschaften etc.) sowie des Übergabepersonals Folge zu leisten. Der Charterer muss sich vor Nutzungsbeginn durch genaues Lesen des Betriebshandbuches des gecharterten SWAN-120 über die Betriebsgrenzen und Hinweisen zur Handhabung in Kenntnis setzen. Ein Betrieb außerhalb der im Handbuch angegebenen Betriebsgrenzen ist strengstens untersagt.

12. Der Charterer verpflichtet sich die **Chartertermine** einzuhalten. Terminabsagen seitens des Charterers müssen bis 12:00 Uhr des Vortages erfolgen. Kurzfristige Terminabsagen aus meteorologischen Gründen bedürfen des Nachweises (Gafor oder andere geeignete Wetterauskünfte).

13. **Mindestcharterdauer** ist eine Stunde für Flüge mit Start und Landung in Bad Sobernheim.

Vercharterung über mehrere Tage sind möglich, wenn mindestens eine Stunde Flugdauer durchschnittlich pro Tag abgerechnet werden kann.

Falls der Swan-120 mit Anhänger ausgeliehen wird, beträgt die Mindestcharterdauer ebenfalls eine Stunde pro Tag der Ausleihe.

14. Kann der vereinbarte **Rückgabetermin nicht eingehalten** werden, so hat der Charterer den DVLL hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Rückholkosten, Ausfallkosten, sowie alle übrigen Kosten die aufgrund selbstverschuldeter, nicht termingerechter Rückgabe entstehen, gehen in voller Höhe zu Lasten des Charterers.

15. Der Charterer hat dem DVLL bei Rückgabe **unverzüglich Meldung** zu machen über Betriebsstörungen, verursachte Schäden am Fluggerät und mit dem Fluggerät am Vermögen Dritter verursachten Schäden. Dies gilt auch für zu erwartende Forderungen wie z. B. Bußgelder, Anzeigen oder Ermittlungen, ausgelöst durch Vorkommnisse oder Umstände die der Charterer zu vertreten hat.

16. **Grenzüberschreitende Flüge** ins Ausland, Flüge zu Luftsportveranstaltungen (Flugtage, UL-Treffen usw.) Flüge zu Sonderlandeplätzen oder Landeplätzen mit Pistenlängen unter 400 Metern sowie Flüge in oder über Gebirgsregionen dürfen nur nach jeweiliger vorheriger Absprache mit dem DVLL und dessen Genehmigung durchgeführt werden.

17. Der Charterer ist verpflichtet, die im SWAN-120 befindliche Mappe mit allen zum SWAN-120 gehörenden **Papieren** auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Bordliste und die vom Vorcharterer gemachten Eintragungen. Der Charterer ist verpflichtet die Bordliste vollständig, korrekt und lesbar auszufüllen. Nachprüfungsaufwendungen die dem DVLL durch unvollständige, falsche oder unleserliche Eintragungen entstehen, werden dem Charterer vom DVLL in Rechnung gestellt und müssen vom Charterer erstattet werden. Eine Entnahme der Bordmappe oder der darin befindlichen Papiere zur Benutzung außerhalb des SWAN-120's ist grundsätzlich untersagt.

B. Versicherung und Haftung

1. Für den vom DVLL eingesetzten SWAN-120 besteht eine **Halterhaftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme von 3.000.000,00 €, und eine **Kaskoversicherung** mit einer Selbstbeteiligung von **2.000 €**.

2. Der **Charterer haftet** für von ihm verursachte Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung.. Dies gilt auch für Schäden, die im Rahmen einer Charterung am abgestellten SWAN-120 entstehen. Der Charterer hat daher Sorge zu tragen, dass der SWAN-120 ordnungsgemäß abgestellt, ggf. befestigt und nicht unbeaufsichtigt abgestellt wird.

Der Charterer hat für den Fall, dass bei Rückgabe des SWAN-120 ein Schaden am Luftfahrzeug vorliegt, für die unverzügliche Beseitigung des Schadens zu sorgen.

3. Der **Charterer haftet für alle von ihm erzeugten Schäden** am eingesetzten SWAN-120 bis zu einer Höhe von 2000.- €, wobei ausschließlich der Instandsetzungskostenvoranschlag des SWAN-120-Herstellers zur Feststellung der jeweiligen Schadenhöhe dient.

Die Haftung des Charterers für Schäden an eingesetzten SWAN-120 durch grobe Fahrlässigkeit und /oder Vorsatz bleibt davon unberührt.

Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich der Charterer Anweisungen des DVLLs, des Einweisenden oder mit der Luftaufsicht beauftragten Personen widersetzt oder deren Anweisungen nicht befolgt.

4. Der Charterer **verzichtet** für sich und seine Rechtsnachfolger **auf Schadensersatzansprüche** jedweder Art gegenüber dem DVLL und dessen Personal. Dies gilt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, dem Charterer wurden Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt.

5. Der Charterer hat vor Antritt des Fluges den **SWAN-120 zu überprüfen**. Für die Vorflugkontrolle nach Betriebshandbuch und Checkliste ist der Charterer selbst verantwortlich. Durch Antritt eines Fluges bestätigt er den ordnungsgemäßen Zustand des SWAN-120.

C. Sonstiges

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages **bedürfen der Schriftform**, Nebenabsprachen gelten als nicht getroffen.

2. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsschließenden sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung solcher Bestimmungen mitzuwirken, durch die eine der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommender Erfolg erzielt wird.

3. **Gerichtsstand** und Erfüllungsort für beide Teile ist Braunschweig

Vertragsbeginn:

Singhofen, den

DVLL bzw. Vertreter

Charterer